

Diese Richtlinie regelt auf Basis des Zertifizierungsprogramms und der Prüfungsordnung der APV-Zertifizierungs GmbH:

1. Die Anforderungen an den Teilnehmer
2. Die Zulassung zur Prüfung
3. Die Prüfung
4. Die Ergebnismitteilung
5. Die Zertifikatserteilung
6. Die Überwachung
7. Die Re-Zertifizierung
8. Die Prüfungsgebühren

1. Anforderungen an den Teilnehmer

Berufsausbildung in Deutschland	Berufsausbildung im Ausland	An-/Ungelernte Personen aus dem In- und Ausland
Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung gem. BBiG¹ bzw. Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht <u>Nachweis:</u> beruflicher Ausbildungsabschluss (z. B. Facharbeiterbrief, Bachelorurkunde, Diplom) bzw. Nachweise weiterbildender Abschlüsse (z. B. Meisterbrief, Masterurkunde)	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 1, 2, 3 oder 4 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht mit mind. 1-jähriger Berufserfahrung in Deutschland und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz <u>Nachweise:</u> ausländischer beruflicher Ausbildungsabschluss bzw. Nachweise weitergehender Abschlüsse (z. B. Facharbeiterbrief, Diplom, Meisterbrief) und Bestätigung Arbeitgeber über mind. 1-jährige Berufserfahrung in Deutschland	Personen, deren Qualifikation der Qualifikationsgruppe 5 gem. Anlage 13 SGB VI entspricht, die jedoch aufgrund mind. 3-jähriger Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf¹ Fähigkeiten erworben haben, die üblicherweise denen von Personen der höheren Qualifikationsgruppe 4 entsprechen und damit Kenntnisse im deutschen Arbeits- und Umweltschutz besitzen <u>Nachweis:</u> Bestätigung Arbeitgeber über mind. 3-jährige Berufserfahrung in Deutschland in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
noch gültige² SGU-Ausbildung einschließlich Prüfung gem. Dokument 016 <u>Nachweise:</u> SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 016		
oder noch gültige² SGU-Prüfung gem. Dokument 017 bzw. 018 <u>Nachweise:</u> SGU-Prüfungsurkunde gem. Dokument 017 bzw. 018 oder oder VCA-Diplom, gelistet im Centraal Diploma Register (www.vca.ssvv.nl) (Niederlande)		

Ersatzweise Schulung für fehlende vorgenannte Anforderungen

Mind. 3-tägige Schulung (24 UE) mit Lernzielen für Mitarbeiter bzw. Führungskräfte gem. Tabelle 1 des Zertifizierungsprogramms der APV-Zertifizierungs GmbH.

Sogenannte SCC-Schulungen mit mind. 24 U-Std. von Unfallversicherungsträgern werden generell anerkannt.

In Ausnahmefällen kann die erforderliche Schulung auf 8 bzw. 16 Unterrichtsstunden reduziert werden. Die Schulung muss bei einem, von der APV-Zertifizierungs GmbH zugelassenen Schulungsunternehmen absolviert werden.

Teilnahmebescheinigung/
Anwesenheitsliste

¹ Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 90 Abs. 3 Nr. 3 BBiG veröffentlicht in der Bekanntmachung des Bundesinstitut für Berufsbildung zuletzt am 15.05.2019 (Bundesanzeiger, zuletzt BAnz AT 28.07.2017 B9)

² Ist die Gültigkeit der SGU-Prüfungsurkunde gemäß Dok. 016, 017 bzw. 018 abgelaufen, kann diese im Ausnahmefall zur Erfüllung der Eingangsvoraussetzung akzeptiert werden, wenn die erneute Prüfung binnen 3 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der alten Urkunde erfolgt.

2. Zulassung zur Prüfung

2.1 Uneingeschränkte Zulassung

Die uneingeschränkte Zulassung zur Prüfung erhält der Teilnehmer, wenn eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweise erfüllt ist und der unterschriebene Vertrag vorliegt.

2.2 Eingeschränkte Zulassung

Die eingeschränkte Zulassung erhält der Teilnehmer, wenn der unterschriebene Vertrag vorliegt, eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweis noch nicht erfüllt ist, aber innerhalb von **2** Monaten erbracht werden kann.

2.3 Verweigerung der Zulassung

Die Verweigerung der Prüfungszulassung wird gegenüber dem Teilnehmer ausgesprochen, wenn sowohl der unterschriebene Vertrag als auch der Nachweis einer der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.

3. Prüfung Führungskräfte und Mitarbeiter

3.1 Prüfung Führungskräfte und Mitarbeiter

3.1.1 Prüfungsaufgaben Führungskräfte

70 MC-Fragen werden von der Zertifizierungsstelle nach inhaltlicher Gewichtung der Teilgebiete aus dem ZP03 - Dok 001 Prüfungsfragenkatalog Master ausgewählt. Bei den Prüfungsaufgaben (MC-Fragen) ist immer nur eine Antwortmöglichkeit richtig.

3.1.2 Dauer der Prüfung

105 Minuten

Bestanden: 49 Richtige (70%)

3.1.3 Prüfungsfragen Mitarbeiter

40 MC-Fragen werden von der Zertifizierungsstelle nach inhaltlicher Gewichtung der Teilgebiete aus dem ZP03 - Dok 001 Prüfungsfragenkatalog Master ausgewählt. Bei den Prüfungsaufgaben (MC-Fragen) ist immer nur eine Antwortmöglichkeit richtig.

3.1.4 Dauer der Prüfung

60 Minuten

Bestanden: 28 Richtige (70%)

3.2 Hilfsmittel

Keine

4. Ergebnismitteilung

4.1 Ergebnismitteilung

Der Teilnehmer wird spätestens vier Wochen nach der Prüfung schriftlich über sein abschließend erzielt Ergebnis informiert. Auf Antrag kann der Teilnehmer sein erzielt Prüfungsergebnis in der Zentrale der APV-Zertifizierungs GmbH einsehen.

4.2 Prüfungswiederholung

Für den Fall, dass der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat, besteht die Möglichkeit die Prüfung zu wiederholen. Es sind beliebig viele Wiederholungen möglich und nach vorheriger Absprache auch am gleichen Tag.

5. Zertifikatserteilung

Hat der Teilnehmer die Zertifizierungsprüfung bestanden wird, unter der Voraussetzung, dass eine der oben genannten Zulassungsvoraussetzungen inkl. Nachweis erfüllt ist und die Prüfungsgebühr beglichen wurde, ein akkreditiertes Zertifikat mit einer Gültigkeitsdauer von 5 Jahren ausgehend vom Prüfungsdatum erteilt. Das Zertifikat bleibt Eigentum der APV-Zertifizierungs GmbH.

6. Überwachung

Eine Überwachung findet nur dann statt, wenn Beschwerden gegen den Inhaber des Zertifikats bekannt werden.

7. Re-Zertifizierung

Eine Re-Zertifizierung findet nicht statt. Nach Ablauf der Gültigkeit des Zertifikats ist eine erneute Zertifizierungsprüfung erforderlich.

8. Prüfungsgebühren

Siehe aktuelle Gebührenordnung.